

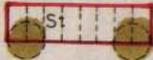
9. Grünflächen  
9.1



Private Grünflächen

Entlang der Erschließungsstraßen sowie der Grenze zur Wohnbebauung sind mind. 5 m breite Grünstreifen, bepflanzt mit standortgerechten Gehölzen, anzulegen. Darüberhinaus sind die Grünflächen entlang der Erschließungsstraßen mit einer Baumreihe (Baumabstand ca. 8 m) aus heimischen Laub- und Nadelbäumen zu bepflanzen

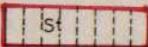
9.2



Die privaten Stellplätze sind durch Bepflanzung zu unterbrechen. Es ist je 5 Stellplätze ein heimischer Laub- oder Nadelbaum zu pflanzen

13. Sonstige Festsetzungen

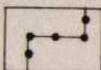
13.1



Flächen für private Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

13.7



Für den Bereich der Fl.St.Nr. 689/2 werden folgende Festsetzungen getroffen:

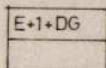
a) Zeichnerische Darstellung

siehe Deckblatt Nr. 12

b) Änderung der textlichen Festsetzung

0.6 Gebäude

0.61 zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1.4



Dachform:

Satteldach 18 - 25°

Kniestock:

max. 1,10 m bis OK Traufpfette

Ortgang:

Dachüberstand 2,80 m, davon 2,00 m Balkontiefe

Traufe:

Dachüberstand 3,50 m, davon 2,00 m Balkontiefe

Traufhöhe:

7,70 m über gewachsenem Boden

0.62 Nebengebäude wie 0.63 bei Fl.St.Nr. 685/3

c) Änderung der planlichen Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung

1.2.2

wie bei Fl.Nr. 685/3

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1.4

zulässig 2 Vollgeschoße und Dachausbau  
GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

9. Grünflächen

wie bei Fl.Nr. 685/3

13. Sonstige Festsetzungen

13.1

wie bei Fl.Nr. 685/3

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 4.6.1968

Für das Bauvorhaben auf Parzelle 24, Fl.St.Nr. 682 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 4.6.1968 mit den Änderungen nach Ziff. 1.2.2 und 9.1